

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

120 Natur- und Landschaftsschutz; Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Buchenwald bei Bellenberg“ in der Stadt Steinheim, Kreis Höxter vom 26. April 2018, S. 121-124

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

121 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; Sitzung 10/V des Lenkungskreises, S.124

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**120 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung**

für das Naturschutzgebiet
„Buchenwald bei Bellenberg“
 in der Stadt Steinheim, Kreis Höxter
 vom 26. April 2018

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528, zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW. S. 448) wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das ca. 7,5 ha große Gebiet „Buchenwald bei Bellenberg“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als ein wesentlicher Teil des FFH-Gebietes „Buchenwald bei Bellenberg“ (DE-4120-305) Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU

Nr. L 158 S.193).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Steinheim,

Gemarkung Ottenhausen, Flur 1, Flurstücke 90 tlw., 94 tlw., 95, 97 tlw., 99, 100

Gemarkung Ottenhausen, Flur 2, Flurstücke 118 tlw., 119 tlw.,

Gemarkung Vinsebeck, Flur 2, Flurstück 3 tlw.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und

im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

a) bei der Bezirksregierung Detmold

b) bei der Kreisverwaltung Höxter

c) bei der Stadtverwaltung Steinheim

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächig zusammenhängenden Laubwaldgebietes, das sich durch gut ausgebildete, meist kraut- und geophytenreichen Waldmeister-Buchenwälder auf Muschelkalk in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite im östlichen Vorland des Eggegebirges auszeichnet.

b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Er-

haltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „Natura 2000“ gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um den folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraum-typen):

Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130),

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet Bedeutung für die folgenden Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Anhang I der „Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), bezieht:

- Uhu (*Bubo bubo*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),

- c) aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses insbesondere durch naturnahe Waldbestände geprägten Gebietes.

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren und auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen; Hinweis: Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind.
unberührt von diesem Verbot bleiben,
 - a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1126), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - b) das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die Errichtung oder Unterhaltung für den Forstbetrieb notwendiger Zäune;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen; unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzwagen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Versorgungs- und Versorgungsanlagen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier und sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester und sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; unberührt von diesem Verbot bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
8. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen; unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleiben das Laufen, Radfahren und Reiten zum Zwecke der Erholung auf den

befestigen oder dafür besonders gekennzeichneten Wegen;

11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde im Gebiet unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd soweit die Jagd nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material;
 - b) die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebau mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle sowie Silage, Futter, Heu oder Stroh, Klärschlamm und Gülle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
15. Baumschul-, Weihachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,.

§ 4 Waldbauliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Laub- und Laubmischwald in Nadelwald oder Nadelmischwald umzuwandeln sowie den bestehenden Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern;
2. im FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Gehölzarten über den bestehenden Anteil hinaus einzubringen oder ihre Naturverjüngung zu fördern,
3. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
4. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder Düngemittel zuzubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Materialien chemisch zu behandeln;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - b) Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz und zum Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Ernteholz;
 - c) die Bodenschutzkalkung zur Kompensation von Säureeinträgen mit Genehmigung der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet;

(2) Die Waldentwicklung und die forstlichen Maßnahmen erfolgen auf der Grundlage eines von der zuständigen Forstbehörde erarbeiteten Maßnahmenkonzeptes. Das Maßnahmenkonzept stellt die gutachterliche Grundlage der Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die Schutzziele dar.

§ 5 Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NRW, soweit sie dem Schutz des in § 2 Abs. 1 b) genannten Lebensraumes nicht zuwiderlaufen;

2. Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten oder neu anzulegen;
3. mit Totschlagfallen zu jagen;

§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Regelungen dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 7 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§ 10 Aufhebung bestehender Verordnungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965 (ABl. Reg. Dt. 1965, S. 347 - 348) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 11 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet

worden, die den Mangel ergibt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 26. April 2018
51.2.2-056

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
Im Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 121–124

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**121 Zweckverband
Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter;
hier: Sitzung 10/V des Lenkungskreises**

Tagesordnung
für die Sitzung 10/V des Lenkungskreises
Nahverkehrsplan am 14. Mai 2018 um 17.00 in der
Geschäftsstelle des nph, Bahnhofstraße 27 in Paderborn

Öffentlicher Teil	Vorlage Nr.
1. Mobilitätsgarantie und Mindestbedienungsstandards für den ÖPNV nach Einwohnerzahl -> Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (mdl. Präsentation)	
2. Fahrplankürzungen für die Linienbündel 5 und 8 (mdl. Präsentation)	
3. Verschiedenes	
Nicht-öffentlicher Teil	Vorlage Nr.
4. Verkehrskonzepte für die Linienbündel 1 bis 4	28/18
5. Verschiedenes	

Paderborn, den 8. Mai 2018

Matthias Goeken
Vorsitzender Lenkungskreis Nahverkehrsplan

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 124

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr